



---

**Kantonsrat**

Sitzung vom: 27. Juni 2011, nachmittags

Protokoll-Nr. 300

Nr. 300

Anfrage Müller Pius und Mit. über eine "erschlichene Einbürgerung" (A 854).  
Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 4. April 2011 eröffnete Anfrage von Pius Müller über eine "erschlichene Einbürgerung" lautet wie folgt:

Die "Zentralschweiz am Sonntag" berichtete am 6. März 2011 über die Einbürgerung von A.T., Bürger von Grosswangen, wohnhaft in Küsnacht/SZ. Dabei wurde unter anderem ausgeführt, A.T. sei trotz strafrechtlicher Ermittlungen erleichtert eingebürgert worden. Für die Beantwortung der Anfrage A 854 ist zentral, dass es sich bei der Einbürgerung von A.T. um eine erleichterte und nicht um eine ordentliche Einbürgerung gehandelt hat. Zuständig für den Entscheid über eine erleichterte Einbürgerung ist allein der Bund, nämlich das Bundesamt für Migration (vgl. Art. 32 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes [BüG] vom 29.09.1952). Das Bundesamt für Migration hört vorher den Kanton an. Dabei handelt es sich jedoch um den Wohnsitzkanton. Dieser hat jeweils auf Aufforderung des Bundesamtes für Migration einen Erhebungsbericht zu erstellen. Der Erhebungsbericht gibt Auskunft darüber, ob strafrechtlich, polizeilich oder fremdenpolizeilich relevante Vorkommnisse gegen den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vorliegen (inklusive hängige Strafuntersuchungen). Er äussert sich auch zum finanziellen Leumund und der Integration der Betroffenen. Der Wohnsitzkanton lässt den Erhebungsbericht samt den Unterlagen anschliessend dem Bundesamt für Migration für den Entscheid über die erleichterte Einbürgerung zukommen.

Weil der Gesuchsteller A.T. im Kanton Schwyz wohnhaft war, waren im vorliegenden Fall der Kanton Schwyz für den Erhebungsbericht und der Bund für den Entscheid über die erleichterte Einbürgerung zuständig. Der Kanton Luzern als Heimatkanton und die Gemeinde Grosswangen als Heimatgemeinde waren am Einbürgerungsverfahren von A.T. nicht beteiligt.

Sowohl bei der erleichterten als auch bei der ordentlichen Einbürgerung gilt der Grundsatz, dass Personen, die im Strafregister verzeichnet sind oder gegen die eine Strafuntersuchung hängig ist, in der Regel nicht eingebürgert werden können. Weshalb der Bund A.T. trotz eines hängigen Strafverfahrens eingebürgert hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Strafuntersuchung gegen A.T. ist zurzeit noch hängig. Es steht deshalb noch nicht fest, ob A.T. verurteilt wird. Der Bund prüft aber, ob und wann ein Nichtigkeitsverfahren gegen die erleichterte Einbürgerung von A.T. eröffnet werden soll. Die Gemeinde Grosswangen verwies in einer Richtigstellung, die Mitte März 2011 in der Neuen Luzerner Zeitung und in den Regionalzeitungen veröffentlicht worden ist, auf die Zuständigkeit des Bundes bei erleichterten Einbürgerungen. Sie hielt fest, dass Grosswangen über das Einbürgerungsverfahren von A.T. nicht informiert war, was vom Gesetz her auch nicht vorgesehen ist. In Grosswangen seien keine Fehler begangen worden.

*"Zu Frage 1: Wer ist erstinstanzlich für eine Einbürgerung zuständig?"*

Wie bereits einleitend festgehalten, ist der Bund allein zuständig für Entscheide über erleichterte Einbürgerungen.

Bei der ordentlichen Einbürgerung ist das Verfahren dreistufig. Zuerst geht es bei der Gemeinde um die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, bevor das Einbürgerungsgesuch an den Kanton weitergeleitet wird. Sofern die Einbürgerungsvoraussetzungen aus Sicht des Kantons

erfüllt sind, leitet dieser das Gesuch an den Bund weiter, der seinerseits das Gesuch prüft. Sofern der Bund die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt, sendet er das Gesuch an den Kanton zurück. Der Kanton prüft nochmals, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, bevor das Bürgerrecht durch den Kanton definitiv erteilt wird. Von allen drei Gemeinwesen wird unter anderem geprüft, ob gegen den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Auch bei ordentlichen Einbürgerungen gilt der Grundsatz, dass Personen, die im Strafregister verzeichnet sind oder gegen die eine Strafuntersuchung hängig ist, in der Regel nicht eingebürgert werden können.

*Zu Frage 2: Wer ist letztinstanzlich für eine Einbürgerung zuständig?*

Bei erleichterten Einbürgerungen ist der Bund als einzige Instanz auch letztinstanzlich für eine Einbürgerung zuständig. Bei der ordentlichen Einbürgerung durchlaufen der Gesuchsteller und die Gesuchstellerin zunächst das Verfahren in der Gemeinde, dann im Kanton und im Bund, bevor der Kanton das Kantonsbürgerrecht zuspricht.

*Zu Frage 3: Wer überwacht ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren, das heisst, wer trägt rechtlich die Verantwortung?*

Wie bereits erwähnt, ist der Bund für das erleichterte Einbürgerungsverfahren allein zuständig. Er trägt dafür die Verantwortung.

*Zu Frage 4: Ist das Prüfverfahren bei einer erleichterten Einbürgerung unterschiedlich zu dem einer "normalen" oder nicht erleichterten Einbürgerung?*

Beim Prüfverfahren bei der erleichterten Einbürgerung ist allein der Bund zuständig. Dadurch unterscheidet sich das Prüfverfahren gegenüber der ordentlichen Einbürgerung. Gesuche um ordentliche Einbürgerungen werden auf drei Stufen, nämlich von der Gemeinde, vom Kanton und vom Bund überprüft.

*Zu Frage 5: Kann ein erteiltes Bürgerrecht, wenn nachweislich von falschen oder verschwiegenen Tatsachen ausgegangen wurde, entzogen werden und wenn ja in welcher Frist?*

Die Einbürgerung kann vom Bundesamt für Migration mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Die Einbürgerung kann innert zwei Jahren, nachdem das Bundesamt für Migration vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden (Art. 41 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> BÜG). Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine ordentliche Einbürgerung von der kantonalen Behörde nichtig erklärt werden (Art. 41 Abs. 2 BÜG). Die bisherige Frist für die Nichtigerklärung von fünf Jahren wurde durch eine Teilrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes neu auf acht Jahre verlängert. Die Änderung ist am 1. März 2011 in Kraft getreten. Gemäss Ausführungen des Bundesrates zur Teilrevision hat sich in der Praxis gezeigt, dass die bisherige fünfjährige Frist innerhalb derer eine Nichtigkeit ausgesprochen werden kann, unter Umständen zu kurz ist. Mit der neuen Fristenregelung liessen sich die Missbräuche besser bekämpfen.

*Zu Frage 6: Ist bei einem unrechtmässig erworbenen Bürgerrecht eine Strafverfolgung zwingend?*

Wer das Bürgerrecht erschleicht, erfüllt grundsätzlich keinen Straftatbestand. Das Bürgerrecht kann jedoch gemäss Artikel 41 BÜG nichtig erklärt werden, wenn die Zustimmung der Behörde durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

*Zu Frage 7: Warum wurde in diesem Fall das Einbürgerungsverfahren nicht sistiert?*

Bei hängigen Strafverfahren gilt sowohl bei den erleichterten als auch bei den ordentlichen Einbürgerungen der Grundsatz, dass Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht eingebürgert werden können bzw. das Ergebnis des Strafverfahrens abzuwarten ist und das Gesuch so lange zu sistieren ist. Weshalb im konkreten Fall der Bund diesem Grundsatz nicht nachgekommen ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

*Zu Frage 8: Gibt es nach Ansicht der Regierung in unserer Rechtsprechung eine Gesetzeslücke?*

Seit dem 1. März 2011 beträgt die Frist acht Jahre, innerhalb welcher eine Einbürgerung nichtig erklärt werden kann (vgl. Antwort zu Frage 5). Das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz wird zurzeit einer Totalrevision unterzogen. In diesem Zusammenhang soll neu eine Strafwartefrist von zwei Jahren für die Einreichung eines neuen Gesuchs eingeführt werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vorgängig eines Missbrauchs überführt werden konnte. Nach der Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes sollen auch die kantonalen gesetzlichen Grundlagen angepasst werden. Aus unserer Sicht bestehen keine Gesetzeslücke und auch kein weiterer Handlungsbedarf."

Pius Müller stellt fest, dass gemessen an der Wohnbevölkerungen im Jahr 2008 prozentual in keinem westeuropäischen Land so viele Personen eingebürgert worden seien wie in der Schweiz. Im Jahr 2010 hätten 2500 Personen pro Monat um einen roten Pass ersucht. Die Schweiz sei Europameisterin, zumindest im Bereich der Einbürgerungen. Für das erleichterte Einbürgerungsverfahren trage der Bund die alleinige Verantwortung. Weiter heisse es in der Antwort, dass, wenn gegen eine Person ein Strafverfahren laufe oder diese im Strafregister verzeichnet sei, in der Regel nicht eingebürgert werde. Das Bundesamt für Migration kenne dazu eine klare Haltung. Während eines hängigen Gerichtsverfahrens stelle der Bund unter keinen Umständen eine Einbürgerungsbewilligung aus. Der Verfahrensausgang werde in jedem Fall abgewartet. Er glaube zwar das mit der alleinigen Bundesverantwortung, sei aber überzeugt, die Informationen seien in vorliegendem Fall nicht ausgetauscht worden. Weiter störe ihn bei der Antwort auf Frage acht, dass aus Sicht der Regierung weder eine Gesetzeslücke noch weiterer Handlungsbedarf bestehe. Wenn eine Behörde ermittle und eine andere einbürgere, liege doch ein schwerwiegender Fehler auf Bundesebene vor. Es könne nicht sein, dass ein solcher Betrüger erleichtert eingebürgert werde. Das dürfe keine Schule machen. Es dürfe auch nicht sein, dass sich die Amtsstellen gegenseitig behindern und damit fragwürdige Einbürgerungen ermöglichen. Er sei gespannt, was der Bund und der Kanton bei einem Nichtigkeitsentscheid unternehmen wollten.

Im Namen der FDP-Fraktion lehnt Reinhold Sommer die Anfrage ab. Er gebe Pius Müller recht, es sei stossend, wenn Personen eingebürgert würden, gegen die ein Strafverfahren laufe. Das gelte erst recht, weil die Einbürgerungskommissionen bei ordentlichen Einbürgerungen regelmässig an Ihre Verantwortung erinnert würden. Da würden keine offenen Fragen geduldet. Die erleichterte Einbürgerung laufe aber ausschliesslich über den Bund. Lediglich der Wohnkanton werde zu einer Stellungnahme aufgefordert. Hier sei das nicht der Kanton Luzern gewesen. Im Nachhinein könne dieser nun aber nichts dagegen unternehmen.

Im Namen der CVP-Fraktion hält Patrick Meier fest, es gelte die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Bund und Kanton zu beachten. Weiter verweise er auf die letzten zwei Sätze zu Frage acht. Es bestehe weder eine Lücke und Handlungsbedarf.

Im Namen der SVP-Fraktion stellt Nadia Britschgi fest, dass es sich vorliegend um eine fälschlicherweise vorgenommene erleichterte Einbürgerung handle. Ihr vorliegende Dokumente belegten die Einleitung und sofortige Fallausweitung der Eidgenössischen Bankenkommision gegen den zwischenzeitlich Eingebürgerten. Am 30. August 2007 sei die Verfügung wegen illegalen Aktienhandels rechtskräftig geworden. Am 6. Juli 2009 habe die Eidgenössische Finanzaufsicht wegen Verdachts auf Widerhandlung gegen Art. 48 des Börsengesetzes beim Eidgenössischen Finanzdepartement Anzeige eingereicht. Offensichtlich aber völlig unverständlich zeige sich der Kanton Luzern völlig fallfremd und in keinsten Weise verfahrensinvolviert. Das Bundesamt für Migration habe ihr am 25. Mai bestätigt, dass die Heimatgemeinde und der Wohnkanton bei erleichterten Einbürgerungen nicht informiert würden. Der beschwerdefähige Entscheid werde dagegen seit über fünf Jahren den Betroffenen, dem zuständigen Kanton und der Wohngemeinde zugestellt. Wenn sich der Kanton Luzern also weder fallinformiert noch -involviert gebe, müsse sie sich fragen, was mit all den zugestellten Verfügungen über erleichterte Einbürgerungen passiere. Sie erwarte vom Heimatkanton eine klare und zuständigkeitsbewusste Stellungnahme zuhanden des Bundesamtes für Migration. Dies nicht etwa, weil der Kanton eine Invention zur Behördenmitwirkung verpasst habe, sondern vielmehr weil eine Nichtigkeit einer erleichterten Einbürgerung zwingend und einzig die Stellungnahme des Heimatkantons voraussetze. Würde die interkantonale Polizeizusammenarbeit tatsächlich so gut funktionieren, hätte dieser Fall nie zu einer rechtskräftigen Einbürgerungsverfügung geführt. Sowohl der Kanton

Schwyz als auch der Kanton Luzern hätten die Möglichkeit, ja wohl sogar die Pflicht, das Polizeiregister abzufragen. Alles andere mache die Zustellung der Verfügungskopien durch den Bund sinnlos. Der Prozess beim Eingang beschwerdefähiger Verfügungen müsse in den Kantonen Schwyz und Luzern dringend überarbeitet werden, damit weitere solche Fälle verhindert werden könnten.

Im Namen des Regierungsrates nimmt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli Stellung. Obwohl Nadia Britschgi lange Ausführungen gemacht habe, seien die Zuständigkeiten klar bestimmt. Während des erwähnten Falles sei der Kanton Schwyz zuständig gewesen. Der Kanton Luzern mache seine Arbeit gut und zweckmässig. Sie bitte deshalb um entsprechende Kenntnisnahme der regierungsrätlichen Antwort.

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden.